Beschlussvorlage
Nr. 167/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Alexander Kast
024639954505
alexander.kast@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 07.10.2025

Festlegung der Zahl der Stellvertretungen des Bürgermeisters sowie deren Wahl und Verpflichtung sowie Einführung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Landgemeinde Titz beschließt, die Zahl der Stellvertretungen des Bürgermeisters auf _____ festzulegen.

2. Der Rat der Landgemeinde Titz wählt
 a) das Ratsmitglied _____ zur/zum ersten Stellvertreterin/Stellvertreter des Bürgermeisters;
 b) das Ratsmitglied _____ zur/zum zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter des Bürgermeisters.
 (ggf. Wahl weiterer Stellvertretungen des Bürgermeisters)

3. Der Rat der Landgemeinde Titz nimmt die Verpflichtung und Einführung der Stellvertretungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Termin	Beratungsfolge
06.11.2025	Rat

Sachverhalt

Gemäß § 67 Abs. 1 der „neuen" Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die am 1. November 2025 in Kraft treten wird (GO NRW neu), wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Entsprechend dem Wortlaut des § 67 Abs. 1 GO NRW neu muss der Rat mindestens zwei Stellvertretungen wählen, wobei nach oben keine Grenzen gesetzt sind. Vor der Wahl der Stellvertretungen des Bürgermeisters ist deshalb zunächst deren Zahl festzulegen. In der vergangenen Wahlperiode wurden zwei Stellvertretungen des Bürgermeisters gewählt.

§ 67 Abs. 2 GO NRW neu bestimmt, dass bei der Wahl der Stellvertretungen des Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt wird. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretungen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3, usw., ergeben. Erste Stellvertreterin bzw. erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite Stellvertreterin bzw. zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, usw.

Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden vom Bürgermeister gemäß § 67 Abs. 3 Alt. 1 GO NRW neu eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt mit folgender Wortformel:

> **„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Landgemeinde Titz erfüllen werde. (So wahr mir Gott helfe.)"**

Das Einverständnis der Stellvertretungen des Bürgermeisters mit dieser Formel wird vom Bürgermeister durch Handschlag bestätigt.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen